

Statuten

vom 9. November 2017

Statuten

der Christlichsozialen Volkspartei Oberwallis vom 9. November 2017

- I. KAPITEL Allgemeine Bestimmungen
- II. KAPITEL Mitgliedschaft
- III. KAPITEL Gliederung der Partei
- IV. KAPITEL Organisation der Partei
 - 1. Abschnitt Allgemeines
 - 2. Abschnitt Parteiversammlung
 - 3. Abschnitt Parteivorstand
 - 4. Abschnitt Leitender Ausschuss
 - 5. Abschnitt Revisionsstelle
 - 6. Abschnitt Geschäftsstelle
 - 7. Abschnitt Kommissionen
- V. KAPITEL Fraktion des Grossen Rates
- VI. KAPITEL Finanzen der Partei
- VII. KAPITEL Schluss- und Übergangsbestimmungen

I. KAPITEL

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Name und Rechtsform

Die Christlichsoziale Volkspartei Oberwallis (CSPO) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Sitz

Der Sitz der Partei befindet sich am jeweiligen Wohnsitz des Präsidenten/der Präsidentin.

Art. 3

Zweck

¹Die Partei vereinigt Frauen und Männer aller sozialen Schichten und Altersgruppen, die bereit sind, die Gesellschaft in allen Bereichen nach einem christlich begründeten Verständnis von der Würde des Menschen gemäss einer demokratisch-föderalistischen Grundhaltung zu gestalten.

²In ihren Zielsetzungen lässt sich die Partei insbesondere von der christlichen Sozialethik und der christlichen Soziallehre leiten. Sie richtet ihre Politik zur Förderung der allgemeinen Wohlfahrt aus auf die Grundwerte der Freiheit des Einzelnen, der Solidarität gegenüber den sozial Schwachen und Benachteiligten, der Subsidiarität und der Gerechtigkeit.

³Sie setzt sich insbesondere für die politischen, sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Belange des Oberwallis ein.

⁴Zur Verwirklichung ihrer Ziele arbeitet die CSPO Programme und Richtlinien aus.

Art. 4

Verhältnis zu Parteien
und Organisationen

¹Als eigenständige Partei entwickelt die CSPO ein den Walliser Verhältnissen angepasstes Programm.

²Auf kantonaler Ebene arbeitet sie grundsätzlich mit gleichgesinnten Parteien und Gruppierungen (wie christliche Gewerkschaften etc.) zusammen.

³Auf Bundesebene ist die CSPO Mitglied der Christlichsozialen Parteigruppe Schweiz und als solches auch der Christlichdemokratischen Volkspartei der Schweiz angeschlossen.

Art. 5

Vertretung

Die Partei wird Dritten gegenüber durch den Präsidenten/die Präsidentin vertreten, im Verhinderungsfall oder bei Ausstand durch den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin.

II. KAPITEL

Mitgliedschaft

Art. 6

Erwerb der Mitgliedschaft

¹Mitglied der Partei kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Verwirklichung der Parteiziele zu fördern, ihre Statuten, Programme und Beschlüsse anzuerkennen und keiner anderen politischen Partei beizutreten. Das Mindestalter für natürliche Personen beträgt 16 Jahre.

²Die Mitgliedschaft wird grundsätzlich durch den Beitritt zu einer christlichsozialen Ortspartei erworben. Mit der Aufnahme in die Ortspartei wird man zugleich Mitglied der CSPO. Wo keine Ortspartei vorhanden ist, kann die Mitgliedschaft auch direkt bei der CSPO erworben werden.

Art. 7

Verlust der Mitgliedschaft

¹Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, dem Austritt oder dem Ausschluss des Mitgliedes.

²Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an das für die Aufnahme zuständige Organ erfolgen.

- ³Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen aus der Partei ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
- das Mitglied wiederholt gegen die Statuten oder Grundsätze der Partei verstösst,
 - das Mitglied durch verwerfliches Verhalten gegenüber Parteiorganen oder anderen Parteimitgliedern die Einheit der Partei vorsätzlich und in schwerwiegender Weise beeinträchtigt.

⁴Über den Ausschluss entscheidet das oberste Organ der Ortspartei nach vorgängiger Ermahnung und Anhörung des betreffenden Mitgliedes; besteht keine Ortspartei, so entscheidet das oberste Organ der Bezirkspartei. In allen übrigen Fällen die Parteiversammlung der CSPO. Der Entscheid der Parteiversammlung ist endgültig und kann nicht angefochten werden.

Art. 8

*Rechte und Pflichten
der Mitglieder*

¹Jedes Mitglied hat sich für die Verwirklichung der Parteiziele einzusetzen und im Rahmen der Statuten an der politischen und parteiinternen Meinungs- und Willensbildung mitzuwirken sowie die ihm übertragenen Aufgaben nach besten Kräften zu erfüllen.

²Jedes Mitglied verpflichtet sich, den Mitgliederbeitrag gemäss Finanzreglement der CSPO zu leisten.

³Unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen ist jedes Mitglied stimm- und wahlberechtigt, das den Mitgliederbeitrag für das laufende Kalenderjahr bezahlt hat. Findet eine Parteiversammlung in den ersten drei Monaten des Jahres statt, so kann der Leitende Ausschuss in alleiniger Kompetenz festlegen, dass auch jene Mitglieder stimm- und wahlberechtigt sind, die den Beitrag für das Vorjahr bezahlt haben. Der von der CSPO zugestellte Stimm- und Wahlrechtsausweis ist vorzuweisen.

⁴Bei der Wahl von Kandidaten für Staatsrat, Ständerat und Nationalrat müssen die Mitgliederbeiträge mindestens drei Monate vor der Parteiversammlung einbezahlt sein.

Art. 9

Sympathisant/Sympathisantin

¹Als Sympathisant/Sympathisantin gelten insbesondere Personen, die ohne die Mitgliedschaft der Partei zu besitzen, an der Arbeit der Partei teilnehmen oder die Partei finanziell unterstützen.

²Sympathisanten können auch juristische Personen sein.

³Sympathisanten/Sympathisantinnen haben kein Stimm- und Wahlrecht. Sie können aber zu speziellen Veranstaltungen der Partei eingeladen werden. In diesem Fall haben sie Rede- und Antragsrecht.

⁴Sympathisanten/Sympathisantinnen entscheiden frei über ihre finanziellen Beiträge an die Partei.

III. KAPITEL

Gliederung der Partei

Art. 10

Organisations-Stufen

¹Die Partei gliedert sich in

- Ortsparteien,
- Bezirksparteien.

²Die Orts- und Bezirksparteien sind gehalten, wie die Oberwalliser Partei den Namen «Christlichsoziale Volkspartei (CSP)» zu führen.

³Der Parteivorstand kann christlichsozialen Parteien und Gruppierungen im Unterwallis den Status einer Bezirkspartei verleihen.

Art. 11

Ortspartei

¹Die Ortspartei ist die Organisation der Partei in der politischen Gemeinde. Über ihre Anerkennung entscheidet der Parteivorstand der CSPO nach Anhören der Bezirkspartei.

²Die Beschlüsse und Massnahmen der Ortspartei dürfen den Grundsätzen und Programmen der CSPO nicht zuwiderlaufen.

³Der Parteivorstand der CSPO kann eine Ortspartei, die offenkundig gegen die Grundsätze, die Statuten oder die Interessen der Partei verstösst, nach vorgängiger Ermahnung und Anhörung ausschliessen und ihr das Recht auf Führung des Parteinamens entziehen.

Art. 12

Bezirkspartei

¹Die Ortsparteien eines Bezirkes bilden zusammen die Bezirkspartei. Sie ist die Organisation der CSPO im Bezirk.

²Die Bestimmungen über die Ortspartei gemäss Art. 11 vorstehend sind analog auf die Bezirkspartei anwendbar.

IV. KAPITEL

Organisation der Partei

1. Abschnitt

Allgemeines

Art. 13

Organe

¹Die Organe der Partei sind

- a) die Parteiversammlung,
- b) der Parteivorstand,
- c) der Leitende Ausschuss,
- d) die Revisionsstelle.

²Die Stabsstellen der Partei sind unter anderem

- a) die Geschäftsstelle,
- b) die Kommissionen.

Art. 14

Zusammensetzung der Organe und Kommissionen

¹Bei der Zusammensetzung der Organe und ständigen Kommissionen der Partei ist darauf zu achten, dass die verschiedenen Altersgruppen, Geschlechter und Bezirke angemessen vertreten sind.

Art. 15

Zeitpunkt der Wahl

Die Wahl der Mitglieder des Parteivorstandes und des Leitenden Ausschusses erfolgt an einer Parteiversammlung nach den kantonalen Wahlen im Laufe desselben Kalenderjahres.

Art. 16

Wahlverfahren

¹Die Wahlen werden nach den Grundsätzen des Mehrheitssystems durchgeführt. Sie erfolgen schriftlich, wenn mehr Kandidaturen angemeldet werden als Sitze zu vergeben sind, andernfalls mit offenem Handmehr. Mindestens ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten kann in jedem Fall eine schriftliche Wahl verlangen. Unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen gilt bei allen Wahlen das einfache (relative) Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

²Für die Wahl der Mitglieder des Leitenden Ausschusses und für die Bezeichnung der Kandidaten/Kandidatinnen für die Ständerats-, Nationalrats- und Staatsratswahlen ist im 1. Wahlgang das absolute Mehr erforderlich, im 2. Wahlgang nur mehr das relative Mehr. Für die Ermittlung des absoluten Mehrs werden die leeren und ungültigen Stimmzettel nicht mitgezählt.

Art. 17

*Amtsdauer und
Amtsdauerbeschränkung*

¹Die Parteiorgane werden jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren bestellt.

²Die Amtszeit der Parteiorgane, der Mitglieder des Ständerats, Nationalrats und Staatsrats sowie der Mitglieder von ständigen Kommissionen und der von der Partei entsandten Verwaltungsräte ist grundsätzlich auf maximal zwölf Jahre beschränkt.

<i>Ersatzwahlen</i>	<p>Art. 18 Scheidet ein Mitglied eines Parteiorganes aus, so ist innert nützlicher Frist eine Ersatzwahl vorzunehmen.</p>
<i>Beschlussfassung aller Organe</i>	<p>Art. 19 ¹Die Beschlüsse sämtlicher Organe der Partei werden mit einfachem Handmehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, soweit die Statuten nicht Ausnahmen vorsehen oder mindestens ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten eine schriftliche Abstimmung verlangt. ²Mit Ausnahme des Leitenden Ausschusses sind alle gültig einberufenen Parteiorgane unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Der Leitende Ausschuss ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder dem Beschluss auf dem Korrespondenzweg zustimmen. ³Der/die Vorsitzende hat volles Stimmrecht und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.</p>
2. Abschnitt	
Parteiversammlung	
<i>Stellung</i>	<p>Art. 20 Die Parteiversammlung ist das oberste Organ der Partei; ihre Beratungen sind öffentlich.</p>
<i>Vorsitz</i>	<p>Art. 21 ¹Den Vorsitz führt der Parteipräsident/die Parteipräsidentin, bei Abwesenheit der Vizepräsident/die Vizepräsidentin oder ein anderes Mitglied des Leitenden Ausschusses. ²Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin führt das Protokoll. Im Verhinderungsfall wird das Protokoll von einer anderen, vom Leitenden Ausschuss bezeichneter Person aufgenommen.</p>
<i>Stimm- und Wahlrecht</i>	<p>Art. 22 Stimm- und aktiv wahlberechtigt sind grundsätzlich nur Parteimitglieder mit einem gültigen Stimmrechtsausweis.</p>
<i>Einberufung</i>	<p>Art. 23 ¹Die Parteiversammlung tritt in der Regel viermal jährlich zusammen. Sie wird vom Leitenden Ausschuss mindestens zwei Wochen vorher einberufen. Die Einberufung muss die Tagesordnung enthalten. ²Ausserordentliche Parteiversammlungen werden einberufen a) auf Beschluss des Parteivorstandes, b) auf Beschluss des Leitenden Ausschusses, c) auf Verlangen der CSPO-Grossratsfraktion, d) auf Verlangen von mindestens 2 Bezirksparteien oder 10 Ortsparteien, e) auf Verlangen von mindestens 50 stimmberechtigten Parteimitgliedern.</p>
<i>Anträge</i>	<p>Art. 24 Die Parteiversammlung kann sich nur über die in der Tagesordnung vorgesehenen Verhandlungsgegenstände gültig aussprechen. Traktandierungsanträge sind spätestens acht Tage vor dem Zusammentritt dem Leitenden Ausschuss schriftlich einzureichen. Später eingereichte Anträge können mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten als dringlich erklärt und sofort beraten werden, mit Ausnahme von Anträgen auf Revision der Statuten.</p>
<i>Aufgaben und Befugnisse</i>	<p>Art. 25 Die Parteiversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse a) Entscheid über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, b) Erlass und Revision der Statuten und Parteiprogramme, c) Wahl des Parteipräsidenten / der Parteipräsidentin, des Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin sowie der weiteren Vorstandsmitglieder soweit sie nicht von Amtes wegen in den Vorstand Einsitz nehmen, d) Wahl der Revisionsstelle, e) Entscheid über Anträge anderer Parteiorgane, f) Bezeichnung der Kandidaten und Kandidatinnen für die Ständerats-, Nationalrats- und Staatsratswahlen,</p>

- g) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Parteivorstandes,
- h) Entscheid über die jährlichen Mitgliederbeiträge,
- i) Parolenfassung für Volksabstimmungen, Entscheid über Durchführung einer Initiative oder eines Referendums,
- j) Genehmigung des vom Parteivorstand beschlossenen Finanzreglementes,
- k) Entscheid über Ausschluss von Mitgliedern,
- l) Beschluss über fristgerecht eingegangene Anträge der Parteimitglieder.

3. Abschnitt

Parteivorstand

Art. 26

Stellung

Der Parteivorstand ist das leitende und vollziehende Organ der Partei. Er legt die Grundsätze und Leitlinien für die politische Führung der Partei fest.

Art. 27

Vorsitz

¹Den Vorsitz führt der Parteipräsident/die Parteipräsidentin bei Abwesenheit der Vizepräsident/die Vizepräsidentin oder ein anderes Mitglied des Leitenden Ausschusses.

Protokoll

²Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin führt das Protokoll. Im Verhinderungsfall wird das Protokoll von einer anderen, vom Leitenden Ausschuss bezeichnete Person aufgenommen.

Art. 28

Zusammensetzung

¹Dem Parteivorstand gehören an

- a) die Mitglieder des Leitenden Ausschusses,
- b) Fraktionssekretär/in (von Amtes wegen),
- c) Bezirksparteipräsidenten (von Amtes wegen),
- d) Staats-, National- und Ständeräte der Partei (von Amtes wegen),
- e) Vertreter/in der christlichen Gewerkschaften
- f) die Präsidenten/in der JCSPÖ und der CSPO60+ sowie weitere von der Parteiversammlung gewählte Vorstandsmitglieder bis zu einer maximalen Zahl von 19 Vorstandsmitgliedern.

²Der Leiter der Geschäftsstelle wohnt den Sitzungen mit beratender Stimme bei.

Art. 29

Einberufung

Der Parteivorstand wird vom Leitenden Ausschuss so oft einberufen als es die Geschäfte der Partei erfordern, mindestens jedoch zweimal pro Jahr.

Art. 30

Aufgaben und Befugnisse

Der Parteivorstand hat insbesondere nachfolgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Vollzug der Beschlüsse der Parteiversammlung,
- b) Beschluss über Einsetzen von Kommissionen,
- c) Erlass von Reglementen und Richtlinien, insbesondere Erlass eines Finanzreglements,
- d) Stellungnahmen zu wichtigen aktuellen politischen Geschäften,
- e) Genehmigung von Budget und Jahresrechnung,
- f) Genehmigung von Listenverbindungen mit anderen Parteien bei den Nationalratswahlen,
- g) Beschluss über die Unterstützung von Kandidaten und Kandidatinnen anderer Parteien bei den Ständerats- und Staatsratswahlen,
- h) Entscheid über die Aufnahme von Mitgliedern,
- i) Anerkennung von Orts- und Bezirksparteien,
- j) Genehmigung der Statuten der Orts- und Bezirksparteien,
- k) Wahl der Geschäftsstelle und Aufsicht über deren Geschäftsführung,
- l) Erlass des Pflichtenheftes für die Geschäftsstelle,
- m) Festlegung der Entlohnungen und Spesenentschädigungen.

4. Abschnitt

Leitender Ausschuss

Art. 31

Stellung

Der Leitende Ausschuss ist unter Vorbehalt der Kompetenzen des Parteivorstandes das geschäftsführende Organ der Partei. Er führt die Partei politisch und administrativ und vertritt die Partei nach aussen (Art. 6).

Art. 32

Zusammensetzung

¹Der Leitende Ausschuss besteht aus 5 Mitgliedern. Ihm gehören an

- a) der Parteipräsident/die Parteipräsidentin,
- b) der Vizepräsident/die Vizepräsidentin,
- c) der Finanzchef/die Finanzchefin,
- d) der Fraktionschef/die Fraktionschefin,
- e) der Kommunikationschef / die Kommunikationschefin.

²Sofern der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin nicht gewählte Mitglieder des Leitenden Ausschusses sind, werden sie von Amtes wegen zu allen Sitzungen eingeladen und haben beratende Stimme.

³Die amtierenden CSP-Vertreter/Vertreterinnen im Ständerat, Nationalrat und Staatsrat können an den Sitzungen des Leitenden Ausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

⁴Der Parteipräsident/die Parteipräsidentin kann weitere Personen mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Leitenden Ausschusses einladen.

⁵Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Leitenden Ausschusses werden im Geschäftsreglement geregelt.

Art. 33

Aufgaben und Befugnisse

Der Leitende Ausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Politische und administrative Führung der Partei,
- b) Leitung sämtlicher Parteigeschäfte, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz anderer Organe fallen,
- c) Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Parteiversammlung,
- d) Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Sitzungen des Parteivorstandes;
- e) Vollzug der Beschlüsse des Parteivorstandes,
- f) Erstellung des Budgets und der Jahresrechnung zuhanden des Parteivorstandes,
- g) Bezeichnung der eidgenössischen Delegierten,
- h) Wahrung der Parteiinteressen in den Orts- und Bezirksparteien,
- i) Koordination und Steuerung der Medienarbeit,
- k) Entscheid über Vernehmlassungen,
- l) Vorbereitung und Führung des Wahlkampfes,
- l) Regelmässige Organisation und Durchführung von parteilichen und überparteilichen Fachtagungen, Arbeitstagungen, Podiumsgesprächen und ähnlichen Veranstaltungen.

5. Abschnitt

Revisionsstelle

Art. 34

Zusammensetzung und Aufgaben

¹Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren. Sie wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

²Die Revisionsstelle erstattet dem Parteivorstand jährlich nach Rechnungsabschluss Bericht und Antrag über die Jahresrechnung.

6. Abschnitt

Geschäftsstelle

Art. 35

Stellung und Sitz

¹Die Geschäftsstelle ist die zentrale Stabs-, Organisations- und Verwaltungsstelle der Partei.

²Der Sitz der Geschäftsstelle wird vom Leitenden Ausschuss festgelegt.

³Sofern keine Geschäftsstelle eingesetzt ist, übernimmt der Leitende Ausschuss deren Aufgaben.

Art. 36

Statut des Geschäftsführers/der -führerin

Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin wird vom Parteivorstand gewählt und untersteht diesem.

Art. 37

¹Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin und seine Mitarbeiter führen die Geschäfte der Partei nach den Beschlüssen der Parteiorgane und den Weisungen des Parteipräsidenten/der Parteipräsidentin.

²Der Geschäftsstelle obliegt namentlich die Koordination der Tätigkeit aller Organe, sonstigen Organisationsformen und Einrichtungen der Partei. Zu diesem Zweck kann sie sich jederzeit über die Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsparteien sowie der Vereinigungen unterrichten oder an den Sitzungen ihrer Organe mit beratender Stimme teilnehmen.

³An den Sitzungen und Veranstaltungen aller Organe und Kommissionen der Partei kann der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin mit beratender Stimme teilnehmen, sofern er/sie nicht bereits stimmberechtigtes Organmitglied ist.

7. Abschnitt

Kommissionen

Art. 38

Kommissionen

Kommissionen sind Stabsstellen, die vom Parteivorstand mit einem speziellen Auftrag eingesetzt und gewählt werden.

Bedeutung

Kommissionen dienen der Beratung der Parteiorgane und sollen ihnen die nötigen Diskussions- und Entscheidungsgrundlagen beschaffen.

Statut

Die Kommissionen handeln im Rahmen der gestellten Aufträge selbstständig, bleiben aber in engem Kontakt mit dem zuständigen Parteiorgan.

Berichterstattung

Die Kommissionen erstatten dem Parteivorstand einen schriftlichen Bericht.

V. KAPITEL

Fraktion des Grossen Rates

Art. 39

Statut und Organisation

¹Die Fraktion ist autonom, handelt in eigener Verantwortung und konstituiert sich selber.

²Partei und Fraktion streben zur Verwirklichung der christlichsozialen Ziele eine enge Zusammenarbeit an.

VI. KAPITEL

Finanzen der Partei

Art. 40

Finanzreglement

Der Finanzhaushalt der Partei wird vom Parteivorstand unter Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen in einem Finanzreglement ausführlich geregelt und der Parteiversammlung zur Genehmigung unterbreitet.

Art. 41

Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 42

Einnahmequellen

¹Die zur Erfüllung der Parteiaufgaben erforderlichen Mittel werden insbesondere aufgebracht durch

- a) Mitgliederbeiträge,
- b) Beiträge der Behördenmitglieder,
- c) Gesinnungsbeiträge höherer Beamter und Amtsinhaber,
- d) Sonderbeiträge der Grossratsfraktion,
- e) Wahlkampfbeiträge der Kandidaten/Kandidatinnen der Ständerats-, Nationalrats- und Staatsratswahlen,
- f) Verrechnung von Dienstleistungen der Stabsstellen,
- g) Inseraten- und Abonnementserträge,
- h) Beiträge von Vereinigungen,
- i) Spenden, Zuwendungen, Erträge aus besonderen Aktionen und andere Einnahmen.

²Das Finanzreglement legt die Höhe der jährlichen Beiträge fest.

Art. 43

*Beiträge an Bezirks- und
Ortsparteien*

Die Mitgliederbeiträge werden teilweise den Orts- und Bezirksparteien für ihre Bedürfnisse überwiesen. Die Ansprüche werden im Finanzreglement geregelt.

Art. 44

*Finanzen der Orts-
und Bezirksparteien*

¹Die Partei haftet nicht für die Verbindlichkeiten der Orts- und Bezirksparteien. Sie führen eigene Rechnungen und beschliessen selbstständig über ihre Einnahmen und Ausgaben.

²Die Partei kann bei Wahlgängen die Orts- oder Bezirksparteien finanziell unterstützen, sofern sie sich nach vorgängiger Absprache an die Vorgaben der CSPO halten.

VII. KAPITEL

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 45

Revision

¹Die Revision dieser Statuten kann jederzeit von einem Mitglied des Leitenden Ausschusses oder des Parteivorstandes sowie von mindestens einer Orts- oder Bezirkspartei oder von 50 stimmberechtigten Parteimitgliedern beantragt werden.

²Jede Statutenänderung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Parteiversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 46

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit von einer Zweidrittel-Mehrheit der an der Parteiversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Diese Statuten wurden anlässlich der Delegiertenversammlung vom 22. September 1994 im Kultur- und Kongresszentrum «La Poste» in Visp erlassen und treten sofort in Kraft. Sie wurden an den Parteikongressen vom 23. Januar 1999 und 25. Januar 2005 teilrevidiert sowie vom 9. November 2017 totalrevidiert. Sie treten am 1. Januar 2018 in Kraft.